

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Edewecht diesen Bebauungsplan Nr. 206 „Dorfstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit ausfertigt.

Edewecht, den Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
© 2023 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.06.2023).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Westerstede, den Siegel
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
- Katasteramt Westerstede -

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den (Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 206 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Edewecht, den Bürgermeisterin
Im Auftrage

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Edewecht hat den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 206 mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Edewecht, den Bürgermeisterin
Im Auftrage

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Edewecht hat den Bebauungsplan Nr. 206 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Edewecht, den Bürgermeisterin
Im Auftrage

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Edewecht ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 206 ist damit am in Kraft getreten.

Edewecht, den Bürgermeisterin
Im Auftrage

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 206 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 206 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Edewecht, den Bürgermeisterin
Im Auftrage

Beglaubigungsvermerk

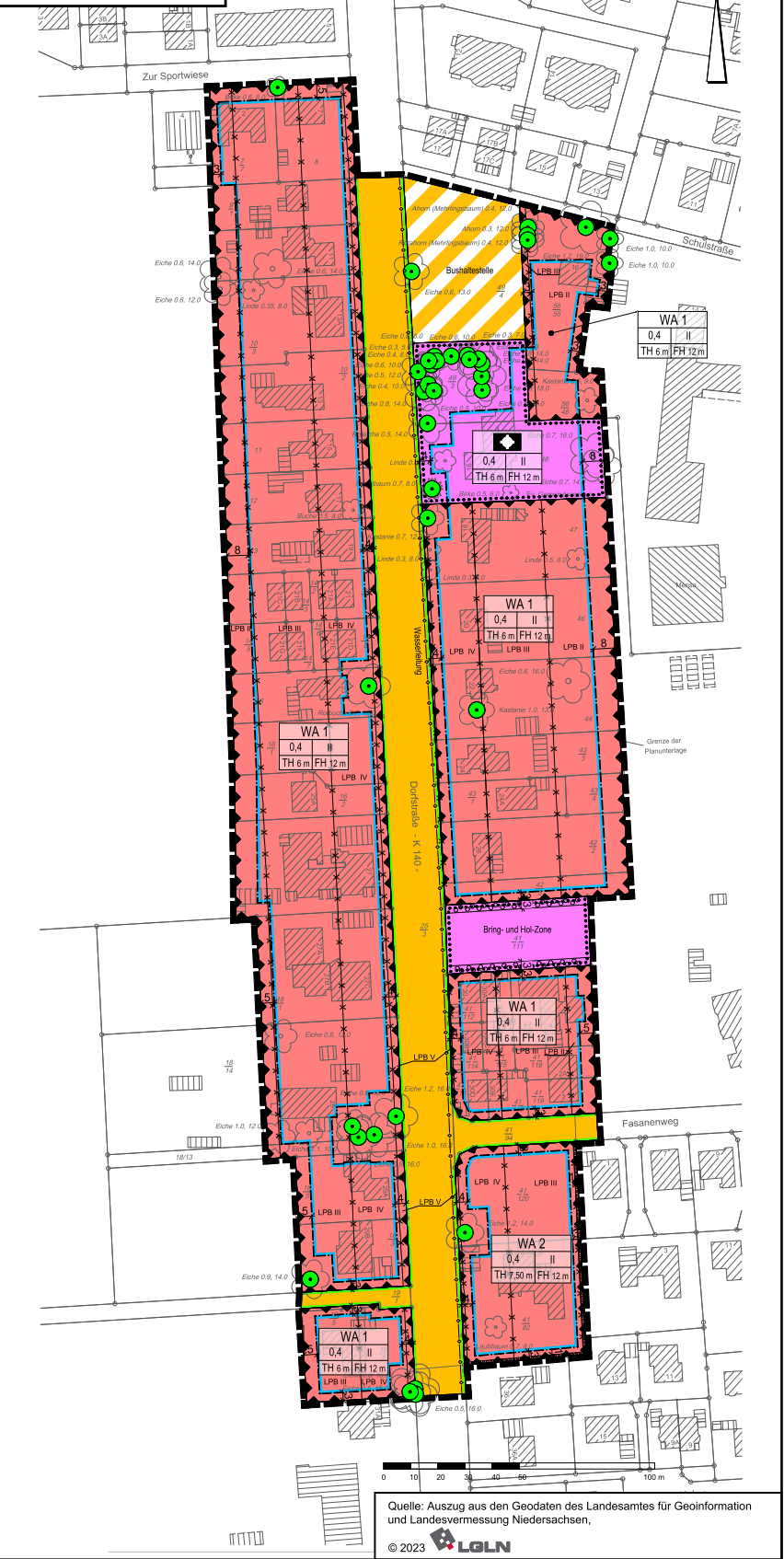
Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Edewecht, den GEMEINDE EDEWECHT
Die Bürgermeisterin
Im Auftrage

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKGVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111)
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)
Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juni 2023 (BGBl. I S. 176)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1902)

Es gilt die BauNVO 2017



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2023 LGLN

Katasteramt Westerstede

Planunterlage
Gemeinde Edewecht - B-Plan Nr. 206
- "Dorfstraße" -

Gemarkung Edewecht		Maßstab: 1 : 1000
Flur 28		
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Oldenburg - Cloppenburg Katasteramt Westerstede		
Ursprung	Datum	Name
Älteste Übertragung	16.06.22.06.26.06.2021	Schömann
Rezeichnung	27.06.2023	Schömann
Wilhelm-Gaule-Strasse 11 26655 Westerstede		
Tel.: 04488/76324-0 Fax: 04488/76324-10		
Grundlage sind die Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung		
Projekt: 05340		
Antrag: LA-202023		
Ers. 1.: NWP GmbH		Ers. 2.: Schömann Tel. 04488/76324-10

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
 - WA** Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - TH 6 m FH 12 m Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß TH= Traufhöhe, FH= Firsthöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Baugrenze
 - überbaubare Fläche
 - nicht überbaubare Fläche
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen**
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Zweckbestimmung: Kirchen und kirchlichen Dingen dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Brng- und Hol-Zone
 - Zweckbestimmung: Brng- und Hol-Zone
- Verkehrsflächen**
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Bushaltestelle
 - Zweckbestimmung: Bushaltestelle
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
 - unterirdische Leitung
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - zu erhaltender Baum
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
 - LPB II Lärmpegelbereich
 - Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
 - Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 die folgenden ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

 - Gartenbaubetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO
 - Tankstellen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB ist Ladeinfrastruktur für Elektromobilität im Sinne von Tankstellen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO zulässig.
- Flächen für den Gemeinbedarf**

(1) Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Brng- und Hol-Zone“ für Schule und Kindergarten sind die folgenden Nutzungen zulässig:

 - Verkehrsanlagen der „Brng- und Hol-Zone“ von Schule und Kindergarten
 - Zufahrt und Verkehrsanlagen für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge

(2) Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Dingen dienende Gebäude und Einrichtungen“ sind bauliche Haupt- und Nebenanlagen sowie Stellplätze zulässig, die der Errichtung und dem Betrieb einer Kirche dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind.

- Maß der baulichen Nutzung**

(1) Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf ausnahmsweise in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 auf einem Grundstück die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 (GRZ II) durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um 0,3 bis insgesamt 0,7 (GRZ II) überschritten werden, sofern auf diesem Grundstück eine Zufahrt für rückwärtig liegende Baugrundstücke errichtet wird.

(2) Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO sind in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 Flächen von Tiefgaragen nicht in die Ermittlung der maximal zulässigen Grundfläche einzurechnen, soweit die nicht überbauten Flächen auf den Tiefgaragen mit einer Substratüberdeckung von mindestens 0,50 m mit Ausnahme von notwendigen Zu- und Ausfahrten sowie Terrassen und Wegen versehen werden.

(3) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO gelten die in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 und in der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Dingen dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzten First- und Traufhöhen als Höchstmaß.

Der obere Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der oberste Punkt des Daches. Der obere Bezugspunkt für die Traufhöhe ist der Schnittpunkt von dem aufgehenden Mauerwerk und der Außenhaut des Daches.

Der untere Bezugspunkt für die First- und Traufhöhe ist die Oberkante Erschließungsstraßenmitte der Straße „Dorfstraße“, gemessen im rechten Winkel senkrecht von der Straßenseite auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade.

(4) Untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 NBauO dürfen die Firsthöhe um maximal 1,00 m überschreiten.

(5) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberhalb des zweiten Vollgeschosses Staffelgeschosse unzulässig, Staffelgeschosse im Sinne dieser Festsetzung sind oberste Geschosse, die gegenüber den Außenwänden des Gebäudes teilweise oder allumseitig zurückversetzt sind.

(6) Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Abgrabungen oder Aufschüttungen nur zum Zweck der Einbrechung der Baugrundstücke (Geländemodifizierung) bis zu einer Höhe der Oberkante Erschließungsstraßenmitte der Straße „Dorfstraße“ zulässig.
- Anzahl der Wohneinheiten**

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 pro Wohngebäude maximal 6 Wohneinheiten zulässig.

(2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 pro volle 160 m² Grundstücksfläche maximal 1 Wohneinheit zulässig.
- Nicht überbaubare Flächen**

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entlang der Straße „Dorfstraße“ in einem Abstand von 3,00 m von der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie aus Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht überdachte Stellplätze mit wasserundurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine oder wassergebundene Decke) anzulegen. Flächen, die mit wasserundurchlässigen Belägen hergestellt werden, sind bei der Ermittlung der Grundfläche der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO vollständig einzurechnen.

(2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 und in der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Dingen dienende Gebäude und Einrichtungen“ je Baugrundstück eine Zufahrt inklusive Zuwegung von maximal 4 m Breite von der jeweiligen Erschließungsstraße zulässig. Bei einer Zusammenlegung von Zufahrten für mehrere Gebäude ist eine Zufahrt inklusive Zuwegung von maximal 6 m Breite zulässig.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen**

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Dächer von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) sowie die Dächer von Nebenanlagen ab einer Grundfläche von 8 m² mit einer extensiven Dachbegrünung mit einer Substratschicht von mindestens 0,10 m zu realisieren. Zu verwenden sind standortgerechte Kräuter und Gräser. Dächer mit einer Neigung von mehr als 20 Grad sind von der Regelung ausgenommen. Die Regelung gilt nicht für Wintergärten, Eingangsvorbauten und überdachte Terrassen.

(2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB ist in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 und in der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Dingen dienende Gebäude und Einrichtungen“ bei Umsetzung von Bauvorhaben je 500 m² angelegter Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum als Hochstamm (oder vergleichbar) oder ein Obstbaum (Sorte beliebig; Hochstamm oder Halbstamm) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bereits vorhandene Bäume können angerechnet werden. Ausfälle sind nachzupflanzen.

Geeignete Arten für Laubbäume sind Eberesche, Hainbuche, Stieleiche, Winterlinde, Schwarzer, Wildapfel, Birke oder Vogelkirsche, 3 x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm.

Geeignete Arten für kleinere Laubbäume (insbesondere für Grundstücke unter 400 m² Grundstücksfläche) sind Feldahorn, Kleinkrone Winterlinde, Blumenseiche, Thüringische Mehlbeere, Schwedische Mehlbeere oder Kornekirsche.

Geeignete Arten für Obstbäume sind für Apfelbäume: Boskoop, Gröninger Krone, Jacob Fischer, Ostfriesischer Striebling, für Birnenbäume: Gute Graue, Köstliche von Charnay, Gellerts Butterbirne, für Kirschbäume: Lucienkirsche, Oktavia, Morellenfeuer, Hochstamm, 8 bis 10 cm Stammumfang.
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB sind die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin zu ersetzen.
- Photovoltaik- und andere Solaranlagen**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB sind bei der Errichtung von Gebäuden i.S. des § 32a NBauO Dachflächen mit mehr als 50 m² zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten. Werden auf einem Dach Solarwärme Kollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Die Kombination von Photovoltaik- und anderen Solaranlagen mit einer Dachbegrünung ist zulässig.
- Schallschutz**

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind für die gekennzeichneten Bauflächen passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 vorzusehen. Dabei sind für die jeweiligen Gebäude die gekennzeichneten Lärmpegelbereiche bzw. die maßgeblichen Außenlärmpegel zugrunde zu legen. Auf den lärmabgewandten Seiten kann ein um 5 dB(A) verringerter Außenlärmpegel – ein Lärmpegelbereich weniger – in Ansatz gebracht werden.

(2) Im Bereich der innerhalb der Lärmpegelbereiche II bis IV gelegenen Flächen ist zur Nachtzeit als Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB für besonders schutzbedürftige Wohnräume (Kinderzimmer/Schlafzimmer) ein Schalldruckpegel von kleiner gleich 30 dB(A) im Rauminnen bei ausreichender Belüftung zu gewährleisten. Hierzu sind die Fenster der schutzbedürftigen Wohnräume auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Alternativ sind schutzbedürftige Wohnräume zur Einhaltung des erforderlichen Schalldruckpegels bei ausreichender Belüftung mit schallgedämmten Lüftungssystemen auszustatten. Die Dimensionierung solcher Lüftungssysteme ist im Zuge der Ausführungsplanung festzulegen und zu detaillieren.
- Die innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis V gelegenen Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen, Loggien, Balkone) sind nur auf der zur Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite zulässig. Alternativ sind sie zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten, Schallschutzwände, Positionierung im Schallschatten von Nebengebäuden) die Einhaltung eines Außenlärmpegels von 55 dB(A) tags sichergestellt werden kann.**
- Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen an die Schalldämmmaße der Wohnraum-Innenpegel bzw. der Außenpegel bei Außenwohnbereichen ist bei Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, im Zulassungsverfahren zu führen. Der ausreichende Lärmschutz ist im Einzelfall durch einen Sachverständigen nachzuweisen.**

Örtliche Bauvorschriften

- Geltungsbereich**

Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 1 NBauO gelten für die im Bebauungsplan Nr. 206 „Dorfstraße“ festgesetzten allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2.
- Einstellplätze**

Gemäß § 84 Abs. 1 NBauO i.V.m. § 47 Abs. 1 NBauO sind 1,5 Einstellplätze pro Wohneinheit auf den Baugrundstücken herzustellen.
- Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherrin, Bauherr, Unternehmer oder Unternehmer Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn sie gem. §§ 60 und 62 NBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sofern sie gegen die vorgenannten Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschriften verstoßen. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 80 Abs. 5 NBauO.

Hinweise

Altablagerungen: Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

Besonderer Artenschutz: Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Die im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung bindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Bodenfunde: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schalen sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinrückkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Im Fall von archäologischen Befunden ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu informieren und der erforderliche Zeitraum für die fachgerechte Bearbeitung einzuräumen.

DIN-Normen: Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Verwaltung während der üblichen Öffnungszeiten aus.

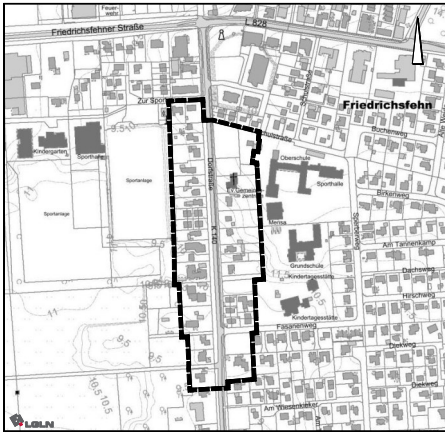
Kampfmittel: Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

Leitungen: Die Lage der Versorgungsleitungen der Leitungsträger ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen. Die erforderlichen Baumaßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn mit den jeweiligen Leitungsgebern abzustimmen und zu koordinieren. Die jeweiligen Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

Nicht überbaute Flächen: Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der damit verbundenen ökologischen Nachteile ist die Errichtung von Schotter- und/oder Kiesgärten (o. ä.) unzulässig. Die nicht durch Gebäude oder Nebenanlagen benötigten Flächen (Gärten) sind gemäß § 9 Abs. 2 NBauO als Grünflächen bzw. versickerungsfähige Vegetationsflächen anzulegen und zu unterhalten (z. B. Rasenflächen, Beete, Gehölzstrukturen etc.). Unzulässig sind versiegelte Bereiche oder vegetationsfreie Flächen (z. B. Schotter, Kies o. ä.).

Rechtskraft des Bebauungsplanes: Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten die im Geltungsbereich rechtskräftigen Bebauungspläne außer Kraft. Ebenfalls treten mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes die entgegenstehenden örtlichen Bauvorschriften der Gestaltungssatzung für die Dorfstraße im Ortsteil Friedrichsfehn außer Kraft.

gezeichnet:	U. E.	A. Kampen	U. E.	M. Witting		
Projektleiter:	D. Janssen	D. Janssen	D. Janssen	D. Janssen		
Projektbearbeiter:	N. Schraad	N. Schraad	N. Schraad	N. Schraad		
Datum:	22.09.2023	29.09.2023	02.11.2023	09.01.2024		



Gemeinde Edewecht

Bebauungsplan Nr. 206

"Dorfstraße"

Entwurf

mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung im Verfahren gemäß § 13a BauGB

M. 1 : 1000

Stand: Januar 2024

NWP Planungsgesellschaft mbH	Escherweg 1 26121 Oldenburg	Telefon 0441 97174-0 Telefax 0441 97174-73
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung	Postfach 5335 26043 Oldenburg	E-Mail info@nwp-oi.de Internet www.nwp-oi.de

